

Hausordnung

der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G.

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I.

Schutz vor Lärm

1) **Vermeidbarer Lärm** belastet unnötig alle Hausbewohner. Allgemeine Ruhezeiten sind auf 13 bis 15 Uhr und 22 bis 7 Uhr festgelegt. Musizieren ist während der allg. Ruhezeiten untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. Generell, jedoch insbesondere während der Ruhezeiten, sind Haus- und Wohnungstüren leise zu schließen.

2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten **belästigende Geräusche** nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.

3) **Der Betrieb von Waschmaschinen, Trocknern und Wäscheschleudern sowie Baden und Duschen** sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner empfindlich gestört wird.

4) **Kinderspiel.** Eltern und Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, daß unübliche Ruhestörungen durch Kinder, insbesondere in den vereinbarten Ruhezeiten, vermieden werden. Kinder sollten möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muß auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Park- und Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

5) **Festlichkeiten** aus besonderem Anlaß, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

6) **Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners** ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II.

Sicherheit

1) **Zum Schutz der Hausbewohner** sind die Haustür, die Kellereingänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten.

2) **Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure** erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

3) **Das Lagern** von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in **Keller- oder Bodenräumen** ist untersagt. In den Gemeinschaftsräumen darf Eigentum der Mieter nur vorübergehend und nament-

lich gekennzeichnet in Absprache mit der Hausgemeinschaft abgestellt werden (z.B. bis zur Sperrmüllabholung oder bis zur Beendigung der Renovierung). Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt und den Verursachern die Kosten in Rechnung gestellt.

4) **Spreng- und Explosionsstoffe** dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

5) Bei Undichtigkeiten oder Mängeln an Elektro-, Gas-, Wasser- oder Heizungsleitungen sind sofort der **Havariendienst** der Stadtwerke, des Energieversorgers, eines Installateurs sowie, bei Bedarf, die Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

6) Versagt die allgemeine **Flur- und Treppenbeleuchtung** so ist unverzüglich die Wohnungsgenossenschaft oder ihr Beauftragter zu benachrichtigen. Defekte Leuchtmittel sind durch den jeweiligen Hausbewohner eigenverantwortlich auszutauschen.

7) **Das Grillen** mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

8) **Bei längerer Abwesenheit** ist ein Schlüssel der Wohnungseingangstür in der Geschäftsstelle der WG oder bei einer Person Ihres Vertrauens zu hinterlegen. Die Geschäftsstelle unserer Wohnungsgenossenschaft ist hierüber zu unterrichten.

III.

Reinigung

1) **Haus und Grundstück sind rein zu halten.** Verunreinigungen sind von dem hierfür verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

2) **Die Hausbewohner** haben alle gemeinschaftlich genutzte Objekte (z.B. Kellerflure, Treppen, Treppenhausflure, Treppfenster, Bodenräume, Haustüren sowie Briefkasten- und Sprechanlagen) abwechselnd nach einem durch die Hausgemeinschaft aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.

3) **Soweit vertraglich** nichts anderes vorgesehen, haben die **Hausbewohner abwechselnd** nach einem durch die Hausgemeinschaft aufzustellenden Reinigungsplan

.... die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen,
. den Hof,
. den Standplatz der Müllgefäße,
. den Bürgersteig vor dem Haus und
. die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt

zu reinigen. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt ebenfalls nach o. a. Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

4) **Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle** hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Die Wohnungsgenossenschaft ist hierüber zu unterrichten.

5) **Abfall und Unrat** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. **Wertstoffe** (Glas Papier, Pappe, Metall, Kunststoffe usw.) sind **nur in die dafür**

vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kartons sind vorher zu zerkleinern. Bitte achten Sie darauf, daß kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.

6) **Gemeinschaftsräume, Waschküche und Trockenräume** stehen den Bewohnern entsprechend der durch die Hausgemeinschaft getroffenen Festlegungen individuell zur Verfügung. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume gründlich zu reinigen.

Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

7) **Teppiche u. andere Bodenbeläge** dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

8) Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, daß das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

9) In die **Toiletten und / oder Abflußbecken** dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht entsorgt werden.

10) **Die Wohnung ist** auch in der kalten Jahreszeit **ausreichend zu heizen und zu lüften.**

(Siehe auch **Merkblatt** zur Wohnungslüftung)

Die Lüftung erfolgt optimal durch möglichst **kurzfristiges, gleichzeitiges und vollständiges Öffnen aller Fenster**. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

11) **Keller- und Treppenhausfenster** sind auch in der kalten Jahreszeit regelmäßig zum Zweck einer ordnungsgemäßen Lüftung zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten. **Dachfenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten**, da sie keine Lüftungsfunktion erfüllen und nur für die Belichtung und den Dachausstieg gedacht sind. Offene Dachfenster sind Hauptursache für Tauben- und Ungezieferbefall und daraus resultierende hohe Kosten der Bekämpfung und Reinigung. Sie führen außerdem oft zu nicht versicherten Regenwasserschäden.

12) **Sinkt die Außentemperatur** unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen sowie der Wasserhausanschlüsse zu vermeiden.

13) **Das Abstellen von Fahrzeugen** ist ausdrücklich nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Auch Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind hier nicht gestattet.

IV.

Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten. Wäscheleinen sind nach Benutzung zu entfernen, soweit nicht durch die Hausgemeinschaft eine andere Regelung getroffen wurde.

Kabelanschluß

1) Die **Verbindung von Antennenanschlußdose** in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür

vorgeschriebenen Empfängeranschlußkabel vorgenommen werden. Soweit das Kabel nicht von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird, hat es der Hausbewohner auf seine Kosten zu beschaffen. Der Anschluß darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen werden, weil hierdurch der eigene sowie der Empfang anderer Teilnehmer gestört werden kann. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß das eigene Gerät beschädigt wird.

2) Der **Hausbewohner hat Schäden** an der Kabelanlage oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel dieser Anlage schließen lassen, unverzüglich dem beauftragten Dienstleistungsunternehmen bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen. Nur Beauftragte der Genossenschaft sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

3) Der Hausbewohner hat den von der Genossenschaft beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der Empfangsanlage und der angeschlossenen Geräte zu erteilen, zwecks Vornahme von Kontrollen oder Reparaturarbeiten an der Empfangsanlage das Betreten der Mieträume zu gestatten und ggf. die Kontrolle der an die Kabelanlage angeschlossenen Geräte zu ermöglichen.

Kinderspielplätze

1) Die **Sauberhaltung der Spielplätze nebst Umgebung** gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, daß das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens aus dem Sandkasten entfernt wird. **Haustiere sind generell vom Spielplatz fernzuhalten. Tierhalten ist es untersagt, mit Ihren Haustieren die Spielplätze zu betreten !**

Haustierhaltung

Haustierhalter haften für die durch Ihre Haustiere verursachte Verschmutzung des Wohnumfeldes sowie der Gemeinschaftsräume (Keller, Treppenhäuser etc.) und alle daraus evt. resultierende Kosten.

Entstandene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Gleichzeitig haften die Tierhalter entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien.

Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G.
Dr.-W.-Külz-Str. 13a
17291 Prenzlau

Gerlinde Flöter Peter Holz

Vorstand